

## **Hinweisblatt** **für Eltern zu den Schulverträgen und zum Schulgeld**

Grundlage für die folgenden Hinweise ist die aktuell gültige Schulgeldordnung vom 25.02.2021. Diese können Sie auf unserer Homepage unter <https://www.schulstiftung-ekm.de/einrichtungen/materialien-fuer-eltern/> nachlesen.

### **Schulvertrag**

- Die Schulverträge bitten wir vollständig und gut lesbar auszufüllen.
- Das Schuljahr beginnt immer am 01.08. und endet immer am 31.07. des Folgejahres – siehe § 6 Schulvertrag. Dies ist gesetzlich so vorgeschrieben, auch wenn im August Ferien sind. Entsprechend ist das Schulgeld ganzjährig monatlich zur Zahlung fällig.
- Eine Kündigung des Schulvertrages ist nur mit einer Frist von einem Monat zum 31.07. eines Jahres ohne Angaben von Gründen möglich – siehe § 13 Schulvertrag.
- Eine Kündigung des Vertrages wird immer einer juristischen Prüfung durch die Geschäftsstelle unterzogen. Hier wird sodann das Ende des Schulvertrages und auch der Schulgeldzahlung festgelegt und mitgeteilt.
- Bei Schulabgängern nach der 4. (GS), 10. (RS) und 12. Klasse (GY) bedarf es keiner gesonderten Kündigung – siehe § 12 Schulvertrag.

### **Höhe des Schulgeldes am Martin-Luther-Gymnasium Eisenach**

- Das monatliche Schulgeld beträgt derzeit 150,00 €.
- Bei gleichzeitiger Beschulung von zwei Kindern an Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes wird das Schulgeld für das ältere Kind reduziert. Besuchen beide Kinder das Martin-Luther-Gymnasium, beträgt das Schulgeld für das ältere Kind monatlich 130,00 €.
- Ab dem dritten gleichzeitig beschulten Kind an Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes ist kein Schulgeld zu zahlen.

## Einzugsermächtigungen

- Der Einzug des Schulgeldes erfolgt jeweils zum 15. eines Monats.
- Bitte das SEPA-Lastschriftmandat für den Zahlungsempfänger leserlich, vollständig und unterzeichnet ausfüllen und an die Schule zurückgeben.
- Es sind unbedingt die Geschwisterkinder mit Namen anzugeben, die eine unserer Schulen besuchen.
- Bei eigenen Überweisungen oder Zahlungen per Dauerauftrag bitte ebenfalls unbedingt den Namen des Kindes bzw. die Kundennummer angeben. Die Kundennummer kann im Sekretariat erfragt werden. Daueraufträge sind zwingend an das Konto der Schulstiftung mit der IBAN **DE34 5206 0410 0908 0000 00** zu richten.
- Bei jeder Rücklastschrift, egal aus welchen Gründen, erhebt die Bank eine Rücklastgebühr in Höhe von 1,00 – 5,00 €; abhängig von Ihrer Hausbank. Diese ist durch den Verursacher der Rücklastschrift zu zahlen.

## Nachweis von gezahltem Schulgeld im Rahmen der Einkommensteuererklärung

- Seit dem Kalenderjahr 2019 verzichtet die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland St. Johannes unter anderem aufgrund ökologischer Gesichtspunkte auf die Versendung von Schulgeldbescheinigungen. Gemäß Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist es bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2017 nicht mehr erforderlich, nachweisende Belege der Einkommensteuererklärung beizufügen. Darüber hinaus existiert für den Schulträger keinerlei gesetzliche Verpflichtung eine Schulgeldbescheinigung auszustellen. Für den Steuerpflichtigen genügt es, bei seiner Einkommensteuererklärung die Höhe des gezahlten Schulgeldes an entsprechender Stelle im Formblatt „Anlage Kind“ einzutragen.
- In wenigen Einzelfällen bittet das Finanzamt im Rahmen der geltenden Belegvorhaltepflcht um Nachweis, dass das fällige Schulgeld tatsächlich gezahlt wurde. Zu diesem Zweck kann bei Bedarf der Nachweis ganz einfach mit Hilfe der Kontoauszüge sowie einer Kopie des Schulvertrages erbracht werden (Kontoauszug Januar und Dezember bei unveränderter Schulgeldhöhe bzw. zzgl. Auszug Juli und August bei unterjähriger Änderung).
- Die Finanzämter in Thüringen sind vom Finanzministerium durch den Erlass an die Thüringer Finanzämter hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen dahingehend informiert worden, dass ein Nachweis mittels Kopien der Kontoauszüge und des Schulvertrages geführt werden kann, aber grundsätzlich keine nachweisenden Belege der Einkommensteuererklärung beizufügen sind.
- Sollte das Finanzamt trotz dieser Erleichterung für die Steuerpflichtigen eine Bescheinigung verlangen oder Sie diese für einen anderen Zweck benötigen, unterstützen wir Sie selbstverständlich gern und fertigen die Bescheinigung aus, jedoch stellen wir Ihnen dafür eine Aufwandspauschale i. H. v. 5,00 € in Rechnung.